

Ein Erlass des Ministers des Innern für die galizischen Flüchtlinge.

Wien, 15. April.

Die schwerste Kriegslast, die weit über alles hinausgeht, was alle Bewohner der Monarchie in freudiger Pflichterfüllung auf sich genommen haben, dulden jene Bedauernswerten unter unseren Mitbürgern, welche der Einbruch der Russen nach Galizien von Haus und Hof getrieben hat. Hunderttausende von Menschen haben ihr mühselig aufgebautes Heim grausamen Jorden überlassen müssen und tragen die schwerste Bitternis, die der an Selbstlosigkeit gewohnte Kulturmenschen erleiden kann, daß sie ferne von ihrer Heimat, losgerissen aus der Erwerbstätigkeit, viele ganz ohne Mittel in fremder Umgebung leben müssen. Die Deffentlichkeit im ganzen Reiche hat in richtiger Empfindung für die Pflichten, welche das ganze Reich gegenüber den Bewohnern Galiziens hat, die sich gleichsam mit Leib und Leben, Hab und Gut für die inneren Länder der Monarchie opfert, die Flüchtlinge mit warmer Sympathie aufgenommen und ihre Hilfsbereitschaft durch reiche Gaben bewiesen, zu denen alle Teile der Bevölkerung mit offener Hand beitragen. Von allem Anfang an herrschte jedoch die Ueberzeugung vor, daß die oberste Pflicht der Fürsorge für die beilagenswertesten Opfer des Krieges den öffentlichen Organen zufällt. Die Flüchtlinge leiden für den Staat, als Bürger des Reiches, an dem sie mit allen ihren Fasern hängen. Die Regierung und die Behörden des Staates trifft daher das Gebot, das Los der aus ihrem Heim Gerissenen mit allen Mitteln zu erleichtern. Die Aufgabe, vor die die Flucht so vieler Tausender aus den vom Feinde besetzten Gebieten Galiziens in das Innere des Reiches die Behörden stellte, war gewiß eine ungewöhnliche. Die Größe und Neuheit der hier erwachsenen Verwaltungsaufgaben mag es vielleicht verursacht haben, daß nicht überall gleich das Richtige getroffen wurde. Die Leser der „Neuen Freien Presse“ erinnern sich, daß in dieser Blatte eingehend über mancherlei Uebelstände berichtet wurde, die sich in den südmährischen Barackenlagern eingemischt hatten, in denen mehrere tausend der Ärmsten unter den galizischen Flüchtlingen untergebracht waren. Wir hatten die Befriedigung, daß unsere in Erfüllung journalistischer Wahrheitspflicht veröffentlichten Darstellungen unmittelbar zu einer Verfügung des Ministeriums des Innern führten, welche eine Verbesserung der Lage der in den Baracken wohnenden Flüchtlinge durch die Organe der lokalen Verwaltung einleitete. Heute wird nun ein umfassenderer Erlass des Ministers des Innern veröffentlicht, welcher allen Landesverwaltungen und den untergeordneten politischen Behörden allgemeine Verhaltensmaßregeln darüber gibt, wie die Verwaltung ihre Aufgaben gegenüber Flüchtlingen anzufassen habe.

Der Erlass ist offenbar bestimmt, mancherlei Reibungen, die sich in der Verwaltung bei der Behandlung der Flüchtlingsfrage ergeben haben dürften, zu beseitigen. Der Minister des Innern erwähnt selbst, daß sich bei der Verteilung der Flüchtlinge über die Kronländer Härten für die einzelnen Flüchtlinge ergeben haben. Er trägt besonders den Behörden erster Instanz auf, zur Besserung des Loses der Flüchtlinge initiativ vorzugehen, er empfiehlt größere Raschheit im administrativen Geschäfts-

gang, wenn es sich um die Gäste aus Galizien handelt, die Zurückstellung formaler Bedenken gegenüber dem Zwange der Sache. Deutlicher als diese auf das Einzelne eingehenden Mahnungen des Ministers des Innern zeigen die allgemeinen Bemerkungen des Erlasses den Weg, den in Zukunft die Tätigkeit der Staatsverwaltung in der Flüchtlingsfrage gehen will. Die Aufgabe einer das Staatsinteresse sorgfältig erwägenden Verwaltung in dieser Frage ist ja umso heikler, als es sich nicht allein um die nackte Existenz zahlloser ohne ihr Verschulden aus der Heimat gerissener Bürger handelt, sondern um die höchsten Notwendigkeiten des Staates, der in allen seinen Mitgliedern das Gefühl der Sicherheit erhalten muß, daß jeder Angehörige der Monarchie überall in diesem Reiche geborgen ist, wenn das Schicksal des Krieges ihn zwingt, vorübergehend die Gastfreundschaft in anderen Kronländern aufzusuchen. Der Minister stellt in seinem Erlass diesen politischen Gesichtspunkt in den Vordergrund, indem er wiederholt hervorhebt, die Behörden sollen „Schutz- und Fürsorgestellen“ für die Flüchtlinge sein und als deren „schützende Anwälte“ handeln. Die Flüchtlinge sollen nach den Worten des Erlasses umso mehr auf die Fürsorge der Behörden rechnen können, als die Opfer, die sie tragen, ihnen „durch die Notwendigkeit der Wahrung heiliger Rechte des Gesamtstaates“ auferlegt wurden und als sie die Opfer „in diesem Gefühle auf sich genommen haben“. Der Erlass trägt den Landesverwaltungen weiter auf, dahin zu wirken, daß die Grundsätze der Flüchtlingsfürsorge auch den Organen der Selbstverwaltung zur Richtschnur dienen. Der Minister erkennt die werttätige Teilnahme der Bevölkerung für das Schicksal der zu ihnen geflüchteten Mitbürger aus Galizien an. Hier haben die Behörden nicht erst wüsten Boden neu zu bebauen. Die Bevölkerung hat überall aus eigenem guten Herzen und aus dem Gefühl der Staatsbürgerpflicht heraus den vom Feinde vertriebenen Bewohnern Galiziens Mitgefühl und Hilfe angedeihen lassen. Der Erlass braucht den Behörden daher nur nahe-zulegen, diese in der Bevölkerung von selbst entstandenen Gefühle rege zu halten und zu vertiefen, und wenn der Minister bemerkt, daß die Behörden hier im Einvernehmen mit den autonomen Organen wirken mögen und daß er die „restlose Erfüllung“ dieser Aufgabe erwartet, so soll diese nachdrückliche Aufforderung wohl die Meinung zum Ausdruck bringen, daß die Vertreter der autonomen Verwaltungen bei der Behandlung der Flüchtlingsfrage nicht vermeintliche lokale Interessen stärker berücksichtigen sollen als das große Interesse des Staates. Auf dieses kommt der Erlass am Schlusse noch einmal zurück, indem er sagt, die Fürsorge für die Flüchtlinge müsse derart durchgeführt werden, daß in diesen das Bewußtsein wach erhalten werde, daß die von ihnen unmittelbar gebrachten schweren Opfer allseits gewürdigt werden.

Der Erlass über die Flüchtlingsfürsorge.

Der Minister des Innern hat unterm 13. d., Z. 16119, an die in Betracht kommenden Landeschefs nachstehenden Erlass gerichtet:

Die kriegerischen Operationen haben Hunderttausende von österreichischen Staatsangehörigen zur Flucht in die westlichen Länder gezwungen, wo sie seither des Augenblicks der Rückkehr in die Heimat harren. Den Bemühungen aller mit der Flüchtlingsfrage befaßten staatlichen Behörden im Vereine mit jenen der autonomen Körperschaften ist es gelungen, die Flüchtlinge in den einzelnen Ländern, die für ihre Aufnahme bestimmt wurden, provisorisch unterzubringen. Die Staatsverwaltung hat die Kosten der Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung auf sich genommen und ist nunmehr damit beschäftigt, ebenfalls aus staatlichen Mitteln, unter moralischer und materieller Mitwirkung selbstloser, hilfsbereiter privater Kreise die Erfüllung der religiösen, kulturellen und sozialen sowie sanitären Bedürfnisse der Flüchtlinge im Rahmen der Möglichkeit sicherzustellen. Alle diese Maßnahmen, die in zahlreichen, den politischen Landesstellen zugekommenen Erlässen in ihren Einzelheiten erörtert wurden, können nur dann durchgreifend wirksam werden, wenn die mit ihrer unmittelbaren Durchführung befaßten staatlichen und autonomen Behörden und Organe ihre hieraus erwachsenden Aufgaben richtig erfassen und wenn die ort-

ansässige Bevölkerung, deren patriotische Hilfsbereitschaft und Gemein Sinn sich in den Monaten des Krieges bei den verschiedensten Anlässen in überwältigender Weise dokumentiert hat, auch auf diesem Gebiete der Kriegsfürsorge wert-tätig mitarbeitet.